Herrn Witzany
12 Seiten

begl. Kopie

ESSINGEN

SATZUNG

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Seniorenbetreuung e.V."

und hat seinen Sitz in Essingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.

§ 2
Aufgabenstellung des Vereins, Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt die Gemeinde bzw. den künftigen Träger beim Aufbau und Betrieb ~~einer Seniorenversorgung~~ in Essingen. geändert 9.2.99
   von Einrichtungen der Seniorenarbeit
2. Der Verein fördert
   - den Aufbau und die Unterhaltung von stationärer und ambulanter Betreuung sowie Versorgung älterer, hilfsbedürftiger und pflegebedürftiger Menschen
   - den Bau von betreuten Seniorenwohnungen
   - die Errichtung und den Betrieb einer Altenbegegnungsstätte
   - die allgemeine Seniorenarbeit

3. Der Verein informiert die Bevölkerung über Vorhaben der Gemeinde im Seniorenbereich und versucht, die breite Öffentlichkeit für diese Belange aufmerksam zu machen.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung über Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins auf Grund ihrer Mitgliedschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

6. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie solchen gleichgestellte Personengesellschaften (Firmen) sein, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung kann die Aufhebung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet
   a) bei natürlichen Personen mit dem Tod. Bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen und Vereinigungen mit deren Erlöschen,
   b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres; die Erklärung muß bis spätestens 30.September zugegangen sein,
   c) durch Ausschluß aus einem wichtigen Grund. ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen.
   Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre erbrachten Beiträge nach § 5 zurück noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgnissen entsprechend § 2 Ziff. 4 dieser Satzung.

§ 5
Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

a) jährlichen Mitgliedsbeiträgen
b) freiwilligen Sach- und Geldspenden
c) Erträgen des Vereinsvermögens
d) Erlösen aus Veranstaltungen

§ 6
Organe

1. Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

2. Mitglieder der Organe bleiben solange im Amt, bis das Organ neu gewählt ist.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Einladung erfolgt unter Beachtung einer mindestens 2-wöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außer~~gerichtliche~~ ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen. Im übrigen gilt § 7 Ziff. 2. geändert HV 92.9

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ¼ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

8. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

9. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellv. Vorsitzenden.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

   a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
   b) die Wahl von 2 Kassenprüfern
   c) die Entlastung des Vorstandes
   d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   e) die Änderung der Satzung
   f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
   g) sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben
   h) Entscheidung über eingegangene Anträge

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- oder Jahresbericht des Vorsitzenden ~~Vorstandes~~ sowie den Kassenbericht des Kassierers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Vom Vorstand ist ebenfalls eine Vorausschau über geplante Initiativen im Folgejahr zu ~~erstatten~~ geben. geändert 9.2.99 geändert 9.2.99

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   - dem 1. Vorsitzenden
   - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Kassierer und
   - dem Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den zwei stellv. Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigte geändert 9.2.99

Die stellv. Vorsitzenden sind im Innenverhältnis verpflichtet, ihre Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. ergänzt Hfr 9.2.99

3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden geleitet. An den Vorstandssitzungen kann ein Beauftragter der Gemeinde beratend teilnehmen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ~~vom Schriftführer~~ gestrichen Hfr 9.2.99 ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand gewährleistet die regelmäßige Unterrichtung des Beirates.

§ 10
Wahlen

1. Von der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt

   a) der 1. Vorsitzende auf 4 Jahre,
   b) die stellv. Vorsitzenden zunächst auf 2 Jahre, dann auf 4 Jahre,
   c) der Schriftführer und Kassierer auf 4 Jahre,
   d) die 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können seine Aufgaben bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Bestellung übertragen werden.

4. Die Wahl der Vorstands-/Beiratsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig jeweils ein anderes Verfahren beschließt. Sie kann auch in Abwesenheit eines Bewerbers erfolgen, wenn sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

   Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes einzelne Mitglied ~~mit mehr als~~ der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht bei der ersten Wahl kein Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. gen. Hfr 9.2.99

§ 11
Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung der übrigen Vereinsorgane wird ein Beirat eingerichtet, dem Personen kraft ihres Amtes mit ihrem Einverständnis und berufene Mitglieder angehören.

2. Der Beirat ist kein beschließendes Organ. Diesem sollen mindestens 8, nicht mehr als ~~12~~ 15 Personen angehören. Mitglieder kraft Amtes sind: geändert 9.2.99

   - der Bürgermeister, bzw. sein Vertreter
   - die Pfarrer bzw. je ein Vertreter der örtlichen Kirchengemeinden
   - der 1.Vorsitzende des Vereins, bzw. sein Vertreter.

   geändert 9.2.99

   Die übrigen Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand auf 3 Jahre in den Beirat berufen.

3. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Beirats. Er beruft den Beirat nach Bedarf, nach vorheriger Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, jedoch mindestens einmal jährlich ein.

4. Der Beirat informiert den Vorstand über das Ergebnis der Sitzungen.

5. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12
Geschäftsführer

Die Mitgliederversammlung kann einen unabhängigen Geschäftsführer zur Bewältigung der Vereinsgeschäfte bestellen. Dieser nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sofern der Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung erhält, wird diese der Höhe nach vom Vorstand bestimmt.

§ 13
Vereinsauflösung

1. Wird der Verein aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Essingen über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren. geändert 9.2.

§ 14
Beschluß und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.Februar 1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins

Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
Brosch Anton	Bahnhofstr. 9	Brosch
Dr. Dieter Bolten	Alemannenstr. 2	Dr. Bolten
Dr. Christof Bremer	Tauchenweilerstr. 9	C. Bremer
Hans Giedmann	Barbarossastr. 24	[illegible]
Nau, Rolf	Tannenkoppel 56	[illegible]
Oberle, Herbert	Silcherstr. 9	Oberle
Lorenz Karl	Fuchsrosenstr. 10	[illegible]
Bankl Erwin	Riedweg 31	[illegible]
[illegible] Susanne	Dalmhofstr. 35	[illegible]
Weinhaupt, Edith	Albüchstr. 8	Weinhaupt
Echsler Martha	Goethestr. 7	Echsler
Merguer Gertraud	Borgfeldstr. 3	Merguer
Kutschker Helmut	Reutestr.	Kutschker
Wormser Horst	Seltenbachstr. 4	Wormser
Henne Johannes	Riesengebirgsstr. 8	Henne

7

Kolb Elisabeth	Oberburgstr 7	Kolb Elisabeth
Kolb Ingrid	Oberburgstr. 7	Ingrid Kolb
Hemlep, Rainer	Schillerstr. 44	[illegible]
Hemlep Renate	"	[illegible]
Weishaupt Helga	Hemung 25	[illegible]
HANS-HEINRICH ASTER	HEERWEG 28	[illegible]
Ilzhöfer Richard	Oberburgstr. 14	Richard Ilzhöfer
Link Albert	Schranke 6	Albert Link
Lorenz Emma	Fuchsrasenstr. 10	Emma Lorenz
Link Emma	Schranke 6	E. Link
Hofer Wolfgang	Im Weilerfeld 17	Wolfgang Hofer
Reinhard Gräter	Alkerst. 39	[illegible]

Rainer M. Gräfer	Altludrf. 39 Essingen	R. M. Gräfer
Georg Joop	Schulstr. 23	Georg Joop
Erwin Wiedmann	Hochgasse 2	Erwin Wiedmann
Harald Gross	Schillerstr. 28	H. Gross
Karl Funk	Heckenweg 3	[illegible]
Manfred Kolb	Kellerweg 14	[illegible]
Claudia Steurel	Schwadenbergstr. 21	Steurel
Angela Banik	Tauchenweilerstr. 4	[illegible]
Brigitte Meck	Teußenbergweg 12	Brigitte Meck
Thea Meck	Teußenbergweg 12	Thea Meck
Richard Ziegler	Rathausgasse 21	[illegible]
Matthias [illegible]	Bannenstr. 3	[illegible]
A. Ritz	Neugartenstr. 27	A. Ritz
Alfred Grözinger	U-Kolbenhof 2	A. Grözinger
Heinrich Schachtner	O-Kolbenhof	H. Schachtner

Die Übereinstimmung vor-/umstehender Abschrift/Fotokopie mit dem vorgelegten Original wird bestätigt. Die Abschrift besteht aus 9 Blättern.

73457 Essingen, den 11.2.99

Bürgermeisteramt

Bürgermeister

GEMEINDE ESSINGEN
OSTALBKREIS